

Satzung

des

Fördervereins für das Wasserschloss Wülmersen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für das Wasserschloss Wülmersen“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34117 Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur im Wasserschloss Wülmersen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung und Unterstützung des baulichen Erhaltes des Wasserschlosses Wülmersen;
 - Förderung und Unterstützung der Arbeit des LandMuseums und von Kulturveranstaltungen auf dem Gelände des Wasserschlosses Wülmersen;
 - Förderung und Unterstützung der Arbeit des „Freundeskreises Museum Wülmersen“.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein tritt nicht in Wettbewerb zu anderen natürlichen und juristischen Personen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag des Gründungsbeschlusses und endet am 31.12. des Jahres.

§ 4 Finanzielle Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge.
- (2) Die Höhe der derzeitigen Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen, die als Anhang der Satzung beigefügt ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand bei Vorliegen einer schriftlichen Anmeldung zur Aufnahme (Beitrittserklärung). Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Folgemonats, in welchem die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt worden ist. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung ergeben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. dem Erlöschen bei juristischen Personen, durch Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt oder wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
In den Fällen des Ausschlusses gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist ein.
- (3) Beschlussvorlagen an die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden zugestellt sein.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Satzungsänderungen
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern eine frist- und ordnungsgemäße Einladung erfolgte.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn dies aus der Mitgliederversammlung heraus beantragt wird.
Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; das Vorstandsamt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Ihm obliegt die Ausführung der eigenen Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende ist bei Rechtsgeschäften bis zu 100 Euro zur Einzelvertretung berechtigt.
- (6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr statt. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder – wenn dieser verhindert ist – vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden in der Vorstandssitzung.
- (8) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane Protokoll zu führen. Er hat alle Protokolle geordnet aufzubewahren und einem Nachfolger zu übergeben.
- (9) Der Kassenwart verwaltet das Geldvermögen des Vereins. Zahlungen werden von ihm nur geleistet, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Bankzahlungsverkehr ist der Kassenwart bis 100 € alleinzeichnungsberechtigt, bei höheren Beträgen zeichnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende gegen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Geltung der Satzung insgesamt unberührt. Die ungültige Satzungsbestimmung ist in der Mitgliederversammlung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke in dieser Satzung entsprechend.

Trendelburg, den

**Beitragsordnung
für den
Förderverein für das
Wasserschloss Wülmersen e.V.**

- (1) Der Jahresbeitrag für den Förderverein beträgt 12,- Euro und ist bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr bedingt immer die Zahlung des gesamten Jahresbeitrages.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Lastschrift.